6793 Gaschurn / Dorfstraße 2 / Hochmontafon – Österreich Tel. +43(0)5558/8202, Fax +43(0)5558/8202-19 email: gemeinde@gaschurn.at www.gaschurn-partenen.at

# Nicht amtliche unverbindliche konsolidierte Fassung der Verordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Gaschurn über die Einhebung einer Zweitwohnungsabgabe

Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung Gaschurn vom 22. Februar 2024 wird gemäß § 1 Zweitwohnungsabgabegesetz, LGBI. Nr. 59/2023, verordnet:

# § 1 Einhebung der Abgabe

Die Gemeinde Gaschurn erhebt eine Abgabe von Zweitwohnungen im Sinne des Zweitwohnungsabgabegesetzes.

#### § 2

#### Ausnahmen

- Der Zweitwohnungsabgabe unterliegen nicht Ferienwohnungen (§ 16 des Raumplanungsgesetzes), die Teil eines Maisäß-, Vorsäß-, oder Alpgebäudes sind, wenn
- a. diese Wohnungen ausschließlich von der abgabepflichtigen Person oder deren nahen Angehörigen (§ 16 Abs. 4 des Raumplanungsgesetzes) benützt werden,
- b. die ortsübliche Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen im betroffenen Gebiet, sofern solche der abgabepflichtigen Person gehören, rechtlich und tatsächlich gesichert ist, und
- c. das Maisäß-, Vorsäß- oder Alpgebäude und die auf allfälligen dazugehörigen landwirtschaftlichen Flächen (Z. 2) befindlichen Wirtschaftsgebäude tatsächlich erhalten werden,

## § 3 Höhe der Abgabe

- (1) Die Abgabe für Zweitwohnungen, ausgenommen Wohnwagen, beträgt je Quadratmeter der Geschossfläche EUR 20,09, maximal bis zum Höchstbetrag von EUR 3.013,65.
  - (2) Die Abgabe für Wohnwagen beträgt für jedes Halbjahr der Aufstellung EUR 138,36.

### § 4 Schlussbestimmungen

Diese Verordnung tritt mit Beginn des auf die Kundmachung der Verordnung folgenden Tages in Kraft.

Der Bürgermeister:

Daniel Sandrell